

## Investitionsrecht in Malaysia

**Ausländische Investitionen sind etwa in Form einer Repräsentanz, die nur beschränkt tätig werden darf, oder einer ausländisch investierten Company limited by shares möglich.**

09.12.2020

**Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick**

Zwischen Deutschland und Malaysia besteht seit 1963 ein Investitionsschutzabkommen.

Durch schrittweise Liberalisierung des malaysischen Ausländerinvestitionsrechtes seit 2003 ist in der Regel keine malaysische Beteiligung mehr erforderlich und eine 100-prozentige ausländische Eigenkapitalbeteiligung zulässig. So sind das produzierende und verarbeitende Gewerbe, gängige Dienstleistungsbereiche wie EDV-, Gesundheits-, Fremdenverkehrsdienste und unternehmensnahe Dienstleistungen, internationale Schulen und private Universitäten, Fach- und Zahnarztpraxen und bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen vollständigem ausländischen Engagement geöffnet.

Folgende Investitionsformen stehen ausländischen Investoren zur Verfügung:

- die Repräsentanz (*representative office*), welche allerdings keine selbständigen wirtschaftlichen Aktivitäten durchführen darf;
- die unselbständige Zweigniederlassung (*branch office*);
- die ausländisch investierte Company limited by shares;
- das Operational Headquarter für das Management eines Netzwerks von Gesellschaften außerhalb Malaysias.

Aufgrund des *Industrial Coordination Act 1975* benötigen Unternehmen mit einem Eigenkapital von mehr als 2,5 Millionen Malaysische Ringgit (RM) oder 75 Vollzeitbeschäftigten (zu denen unter anderem auch Handelsvertreter zählen) zudem eine Produktionslizenz (*manufacturing licence*), wenn sie Aktivitäten in der verarbeitenden Industrie aufnehmen wollen. Die Lizenz ist bei der MIDA ([Malaysian Investment Development Agency](#)) zu beantragen. Industrieprojekte, bei denen die Investition weniger als 55.000 RM pro Mitarbeiter beträgt, gelten als arbeitsintensiv und damit angesichts einer bereits verringerten Arbeitnehmerverfügbarkeit als grundsätzlich nicht förderungswürdig und erhalten die Produktionslizenz nur bei Vorliegen bestimmter Ausnahmegründe.

Investitionsförderungen werden von Malaysia zumeist in Form von völliger oder teilweiser Einkommen-, Verkaufs- sowie Verbrauchsteuerbefreiung oder durch Importzollbefreiungen gewährt.

Mit dem *Principal Hub Incentive* bietet Malaysia für Produktions- und Dienstleistungsunternehmen ein Investitionsförderungsprogramm mit ermäßigten Steuersätzen von 0 Prozent bis 10 Prozent an. Voraussetzung ist - neben der Höhe der Beschäftigtenanzahl und der Betriebsausgaben - unter anderem eine vor Ort registrierte Gesellschaft, die eine Mindestzahl von Netzwerkunternehmen überwacht, basierend auf dem Companies Act 2016 gegründet wurde und über ein Stammkapital von mindestens 2,5 Millionen RM verfügt. Die Steuerbefreiungen sind bei der MIDA zu beantragen.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Malaysia](#)

### **Mehr zu:**

Malaysia  
Investitionsrecht, Investitionsanreize / Investitionsförderungsverträge  
Recht

### **Kontakt**

Julia Merle

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 432

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.